

EGMR lässt DJV am Gerichtsverfahren zu

– Verfahren gegen die Pflichtmitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft –

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat den DJV als so genannten „Drittbeteiligten“ vor Gericht zugelassen. In dem Verfahren vor dem EGMR wendet sich ein Kläger, der in Deutschland in allen Instanzen bis hin zum Bundesverfassungsgericht unterlegen war, gegen die Pflichtmitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft.

Der Präsident des Gerichtshofes kann an dem Verfahren nicht direkt beteiligte Personen – wie es der DJV ist – zulassen. Diese können im schriftlichen Verfahren ihre Position vorbringen und unter Umständen auch in einer mündlichen Verhandlung auftreten. Die Zulassung des DJV in dem Verfahren eröffnet jetzt die Möglichkeit, Belange der Jäger effektiv vorzubringen, damit diese in der Entscheidung des Gerichtshofs angemessen berücksichtigt werden können.

Der DJV hat sich bereits zuvor durch eine fachliche Stellungnahme gegenüber dem Bundeslandwirtschaftsministerium sowie durch ein Gutachten von Prof. Dr. Johannes Dietlein (Universität Düsseldorf) eingebracht.